Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Schlachtvieh

§ 1
Geltungsbereich

1.) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2.) Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3.) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2
Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungen

1) Der verhandelte Preis versteht sich in Euro, wenn nichts anderes vereinbart ist, und ist bindend. Der verhandelte Preis berücksichtigt die vom Lieferanten zu tragenden Erfassungskosten, die im Rahmen der Erfassung und Abrechnung des vom Lieferanten gelieferten Schlachtviehs anfallen. Zu den vom Lieferanten zu tragenden Erfassungskosten gehören insbesondere die Kosten der Kontrolle der Schlachtdaten, der Zuordnung der Schlachtdaten, der Vorbereitung der Abrechnung, der Versendung der Schlachtdatenlisten an den Lieferanten, der Abstimmung der Schlachtdaten mit den Lieferanten, der Versendung der Abrechnungen sowie die Kosten der Reklamationsbearbeitung.
2) Der verhandelte Preis berücksichtigt die vom Lieferanten zu tragenden Vorkosten, die im Rahmen der Schlachtung anfallen. Hierzu gehören Erfassungskosten, Kosten der Lebendverwiegung, Transportkosten, Versicherungskosten und sonstige Vorkosten. Zu den sonstigen Vorkosten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich die Gebühren für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung, die Klassifizierung sowie sonstiger behördlicher Kontrollen, Kosten für Qualitätsmanagement, Audits unserer Kunden oder der Aufwand zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit.
3) Es wird vereinbart, dass der Ankauf über Gutschriften abgerechnet wird und wir somit ausdrücklich zur Abrechnung mittels Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 UStG berechtigt sind. Hierzu teilt der Lieferant vor jeder Lieferung seine jeweils im Lieferungszeitpunkt gültige Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Der Lieferant verpflichtet sich, von uns erstellten Gutschriften ausschließlich im Fall der sachlichen Unrichtigkeit zu widersprechen. Von uns erstellte Gutschriften über jeden Ankauf hat der Lieferant unverzüglich auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sachliche Unrichtigkeiten der Gutschrift, insbesondere im Hinblick auf den zur Anwendung gebrachten Umsatzsteuersatz, hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht spätestens 30 Tage nach Erhalt der Gutschrift, gilt diese als genehmigt. Unterlässt der Lieferant eine notwendige Korrekturmitteilung, haftet er uns gegenüber für jeden hieraus entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften und ist insoweit zur Freistellung verpflichtet.
Der Lieferant ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart durch Wegfall der Unternehmereigenschaft oder sonstigen Wegfall der Berechtigung zur Abrechnung unter Umsatzsteuerausweis unverzüglich mitzuteilen. Ist der Lieferant zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt oder ist der Umsatzsteuerbetrag in der Gutschrift zu hoch ausgewiesen, hat der Lieferant uns die in der Gutschrift ausgewiesene bzw. zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer unverzüglich zu erstatten. Jegliche Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Wir werden sodann eine korrigierte Gutschrift über die betroffene Lieferung erteilen.

4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnungsbefugnis steht uns auch mit Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen, die an uns abgetreten wurden, zu.
5) Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Rahmen der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgt.

§ 3
Lieferung, Gefahrübergang

1) Die Übergabe von Schlachtvieh erfolgt an der Stallrampe des Schlachtbetriebs. Mit der Übergabe können wir über die Tiere eigenverantwortlich verfügen. Die Regelung in § 3 Abs. 5 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ist dabei zu beachten. Der Eigentums- und Gefahrübergang bei Schlachttieren erfolgt erst in dem Zeitpunkt, in dem die gesetzliche Schlachttieruntersuchung an der Schlachtstelle abgeschlossen ist und die Tiere freigegeben worden sind. Der Lieferant hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß der für die Rindfleischetikettierung geltenden Regelungen sowie der Viehverkehrsverordnung einzuhalten, ebenso die für die Haltung der an uns gelieferten Tiere in der Europäischen Union und Bundesrepublik Deutschland geltenden Anforderungen, insbesondere:
- das Tierschutzgesetz,
- die Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen,
- die Verordnung zum Schutze landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-TierSchNutztV),
- die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97,
- die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV),
- die Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung,
- die Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung

oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1099/2009 des Rates (Tier-schutz-Schlachtverordnung-TierSchlV),
- das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB),
- die Futtermittelverordnung,
- die Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

Alle rechtlich vorgeschriebenen Dokumente, wie z. B. Tierpass, Lebensmittelketten-information und die erforderlichen Veterinärdokumente, werden vom Lieferanten ordnungsgemäß beigebracht und bei Anlieferung übergeben.

2) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, die nach den gültigen rechtlichen Vorgaben erzeugt wurden, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachttieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygiene-rechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden. Die Gewichtsfeststellung und Qualitätsbewertung des angelieferten Viehs obliegt uns. Die Qualitätsbewertung erfolgt dabei nach den gesetzlichen Richtlinien.
3) Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung bzw. Verschlechterung geht im Zeitpunkt der Verladung auf der Laderampe des Transportfahrzeuges auf uns über. Bei der Anlieferung durch Viehlieferanten geht die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung bzw. Verschlechterung bei Verladung auf unserer Laderampe im Schlachtbetrieb auf uns über. Bis zur Freigabe der Schlachttiere durch die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb trägt der Lieferant die Beweislast für die Mängelfreiheit der Schlachttiere.
4) Werden Tiere bei der Schlachttieruntersuchung nicht zur Schlachtung freigegeben oder aufgrund von amtlichen Schlachtprobenuntersuchungen beanstandet, trägt der Lieferant die für die Schlachtung, Entsorgung solcher Tiere und sonstige Tätigkeiten entstehenden Kosten, sofern und soweit diese nicht von öffentlichen Stellen getragen werden.
5) Wird eine Schlachtung angeordnet, erwerben wir Eigentum nur dann, wenn das Fleisch nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen als tauglich eingestuft wird. Sind die Gründe für eine eventuelle angeordnete Schlachtung von uns nicht zu vertreten bzw. stellt sich bei der Fleischuntersuchung heraus, dass Fleisch aus von uns nicht zu vertretenden Gründen untauglich ist, hat der Lieferant die Kosten der Schlachtung, Untersuchung und weiteren Behandlung sowie ggf. Entsorgung zu tragen.

§ 4
Lieferumfang, Qualität

1) Bestellte Waren sind frei von Mängeln, wenn sie unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Lebensmittelherstellung und den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
2) Angelieferte Schlachttiere müssen frei von schädlichen Antibiotika oder sonstigen verbotenen oder nicht zugelassenen Wirkstoffen sein; nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe müssen die vorgeschriebenen Wartefristen eingehalten worden sein. Nach der Schlachtung hat das vom Lieferanten eingelieferte Schlachtvieh uneingeschränkt handelsfähig zu sein. Eventuelle Folgeschäden und Kosten aufgrund behördlich angeordneter

Nachuntersuchungen hat der Lieferant zu tragen.

§ 5
Gewährleistung

1) Wir werden eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitäts-abweichungen prüfen; zur Erfüllung der handelsrechtlichen Untersuchungsobliegenheit genügt eine gründliche Inaugenscheinnahme der angelieferten Ware sowie die Prüfung der von dem Lieferanten vorzulegenden Dokumente, oder/ und der ggf. vorhandenen Untersuchungsberichte zu den angelieferten Partien. Zu einer eigenen Laboruntersuchung sind wir nicht verpflichtet.
2) Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
3) Angelieferte Schlachttiere sind mangelhaft, wenn die geschlachteten Tiere nicht den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere nicht den Qualitätsanforderungen dieser Bedingungen entsprechen oder bei der amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung beanstandet werden. In diesem Fall steht uns das Recht der Verwertung der Schlachtkörper zu, etwaige Verwertungserlöse werden auf die uns entstehenden Kosten und Schäden angerechnet.
4) Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen stehen uns ungekürzt zu.
   Zu den erstattungsfähigen Schäden gehören auch die Kosten, die uns dadurch entstehen, dass gelieferte Ware lebensmittelrechtlich nicht einwandfrei ist, sowie die Kosten im Rahmen von hierdurch bedingten Warenanalysen und Laboruntersuchungen.
5) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Tiere erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
6) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 6
Produkthaftung

1) Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen frei zu stellen, die wegen eines Fehlers der gelieferten Vertragsgegenstände nach deutschem Produkthaftungsrecht, dem Produkthaftungsrecht eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates gegen uns erhoben werden, wenn und soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche Dritter, die Ersatzansprüche eines Geschädigten befriedigt haben. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen

Kosten gebotener Rechtsverfolgung frei zu stellen.

2) Wir werden den Lieferanten von gegen uns gerichtete Ansprüche bezüglich der gelieferten Ware unterrichten und ihm die notwendigen Unterlagen zugänglich machen. Der Lieferant hat innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Unterlagen zu erklären, ob wir die erhobenen Ansprüche anerkennen oder zurückweisen sollen.

§ 7
Erstattung weiterer Kosten

Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche aufgrund fehlerhafter Leistungen des Lieferanten ist dieser verpflichtet, im Falle einer Beanstandung von Vertragsprodukten durch Behörden, die auf einem Herstellungsmangel oder einem sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Umstand beruht, die durch behördliche Probennahmen und Untersuchungen uns entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten notwendiger Rückrufe. Weiterhin ist der Lieferant in diesen Fällen verpflichtet, die gesamten Rechtsverfolgungskosten zu übernehmen bzw. zu ersetzen.

§ 8
Geheimhaltung

1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und unsere sämtlichen Unternehmensdaten.
2) Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3) Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
4) Auf unser jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Wir behalten uns alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmuster, etc., vor.

§ 9
Schlussbestimmungen

1) Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
3) Gerichtsstand ist 33378 Rheda-Wiedenbrück, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben zudem das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand.
4) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist der Sitz des jeweiligen Schlachthofs.
5) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.